Änderungen in den AVR-J (Stand 14.03.2012)

(Die Änderungen im Text sind fett und kursiv geschrieben!)

Anlage 8b AVR-J

§ 2 Eingruppierung

"(1) Mitarbeitende, die als Fahrerin bzw. Fahrer im

- Menüservice
- Fahrdienst für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
- Patientenfahrdienst
- Schülerbeförderung
- Materialtransport
- Blut- / Organtransport
- Kassenärztlichen Notfalldienst
- Hausnotrufdienst

tätig sind, sind in die Entgeltgruppe F 2 eingruppiert."

§ 8 Übergangsregelung

"(1) Für die Umsetzung dieser Regelung gilt eine Übergangsfrist bis zum *31.12.2012*. Innerhalb dieses Zeitraums können die Entgeltregelungen für Fahrdienste angewendet werden, wenn die Anwendungsvoraussetzungen nach § 5 noch nicht bestehen, jedoch bis zum *31.12.2012* hergestellt sind."

Anmerkung: In den folgenden Paragraphen wurden die Bezüge angepasst und durch Zeitablauf veraltete Regelungen entfernt.

§ 11g Absatz 5 AVR-J

"Kann ein Freizeitausgleich nicht gewährt werden, wird die nach Absatz 3 errechnete Arbeitszeit mit dem Überstundenentgelt gem. Anlage 7a bis Anlage 7d vergütet. Durch Nebenabrede zum Dienstvertrag kann abweichend von Absatz 4 ein anderer Ausgleichszeitraum vereinbart werden."

§ 14 Beschäftigungszeit

Beschäftigungszeit ist die in Einrichtungen im Tarifregister nach § 3 Absatz 5 der OAK Johanniter in einem Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen worden ist. Nicht zur Beschäftigungszeit gehören Zeiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gemäß § 3 a), b), c), *d) und e)* vom Geltungsbereich der AVR-J ausgeschlossen sind.

§ 18a Übergangsregelung

"(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Entgeltgruppe 7 in der Tätigkeit von Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspflegern, die nach dem 01.01.2010 eingestellt werden, erhalten eine monatliche Zulage. Die monatliche Zulage beträgt in der Zeit

```
vom 01.07.2011 – 30.06.2012 40,00 Euro
vom 01.07.2012 – 30.06.2013 30,00 Euro
vom 01.07.2013 – 30.06.2014 20,00 Euro
vom 01.07.2014 – 30.06.2015 10,00 Euro
```

Ab dem 01. Juli 2015 entfällt die monatliche Zulage."

§ 33 Zusatzurlaub für Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit

(4) Bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nach den Absätzen 1 und 2 wird nur die Arbeitszeit in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr berücksichtigt. Für Bereitschaftsdienstzeiten, die in diesen Zeitraum fallen, gilt für die Berechnung der Nachtarbeitsstunden § 11g Absatz 3, bzw. für Ärztinnen und Ärzte, die als solche eingesetzt sind, § 6 Absatz 1 der Anlage 8a entsprechend. Innerhalb einer Rufbereitschaft werden bei der Berechnung der Nachtarbeitsstunden nur die Zeiten der Heranziehung zur Arbeitsleistung berücksichtigt. Absatz 1 und 2 gelten auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren regelmäßige Arbeitszeit nach § 11 Absatz 4 verlängert ist.